

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2014

Nr. 2014/407

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2013 gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2013

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'777'041.87
<u>– Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)</u>	Fr.	<u>-3'652'800.57</u>
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'124'241.30

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2013 beträgt 4'124'241 Franken.

2.2 Abrechnung Akonto 2013

Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2013	Fr.	4'124'241.30
<u>– Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2013/860 vom 21.5.2013)</u>	Fr.	<u>-4'900'000.00</u>
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	-775'758.70

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 775'758 Franken.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung Alimentenbevorschussung 2013 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von 4'124'241 Franken gilt als definitiv.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss 2013/860 vom 21. Mai 2013 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 775'758 Franken gilt als definitiv.

2

- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2012. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2013 wieder unter dem Konto 543.362 zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:

	Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	402'733.10
	Kreditor Gemeinden mit Postkonto	Fr.	<u>373'025.60</u>
Sachkonto Nr. 027/1015038		Fr.	775'758.70

Buchungstext: *Ali-Def 13*

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3) HAN, HER, BOR (2014/016)
Oberämter (4)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
SAP-Pooling
Präsidien der Einwohnergemeinden (118)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (118)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen